

Diskussionspapier des DGB Hessen-Thüringen



Für zukunftsfähige, demokratische und soziale
Hochschulen in Thüringen

1 Einleitung

Gute Bildung und gute Hochschulen spielen eine zentrale Rolle bei den sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Eine gute, gebührenfreie Bildung für alle ist eine gewerkschaftliche Grundposition. Der Bildungsabschluss entscheidet nach wie vor sehr häufig über die Berufs- und Lebensperspektiven der Menschen. Die Hochschulen haben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung einen erheblichen Einfluss auf die demokratische und soziale Entwicklung der Gesellschaft. Deshalb muss das an Hochschulen gewonnene und in der Lehre vermittelte Wissen ein öffentliches und für alle zugängliches Gut sein. An Hochschulen praktizierte Wissenschaft darf nicht den Zwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs unterworfen werden. Lehre und Forschung müssen in demokratische Verfahren und Strukturen eingebunden und transparent sein. Der gesellschaftliche Kern der Wissenschaftsfreiheit liegt in dem Beitrag der Wissenschaften zu einem vernunftgeleiteten, sozial gerechten, friedlichen und demokratischen Gemeinwesen. Unsere Gesellschaft braucht daher eine plurale, kritisch-reflexive Wissenschaft.

In der Ausbildung junger Menschen hat die hochschulische Bildung in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile beginnen jedes Jahr mehr junge Menschen ein Studium als eine duale Berufsausbildung. Ziel muss es sein, die Studienbedingungen durch eine bessere personelle Betreuung sowie materielle Ausstattung zu verbessern.

Hochschulen als Orte des Studiums und der Forschung und Lehre funktionieren nur mit guten, sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen und ausreichender Ausstattung.

Im Folgenden werden die Anforderungen der Gewerkschaften in Thüringen für zukunftsfähige, soziale und demokratische Hochschulen formuliert. Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften begleiten damit den Prozess zur Hochschulentwicklung in Thüringen 2030+ des Wissenschaftsministeriums.

1 Neue Herausforderungen für Hochschulen

1.1 Die Rolle Hochschule für Regionalentwicklung und Demokratie und Weltoffenheit

Hochschulen spielen eine große Rolle bei der Regionalentwicklung. Sie sind Arbeitgeber, Auftraggeber und können Partner der regionalen Wirtschaft und Politik sein. Sie generieren auch Zuwanderung junger Menschen und wirken einer negativen demografischen Entwicklung entgegen. Insbesondere in eher strukturschwachen Regionen sind Hochschulen daher wichtige Entwicklungsfaktoren und müssen gestärkt werden.

Doch nicht nur als Wirtschaftsfaktor sind die Hochschulen wichtig in den Regionen. Durch ihre internationale Vernetzung tragen sie auch zu kultureller Vielfalt und Weltoffenheit bei. Dafür müssen sie sich aktiv in Diskussionen vor Ort einbringen, um so auch die demokratische Kultur weiterzuentwickeln.

1.2 Weiterbildung in der Transformation

Die Herausforderungen, vor denen die Beschäftigten und die Thüringer Betriebe und stehen sind enorm. In der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu Klimaneutralität aber auch bei der Entwicklung und Begleitung von neuen Technologien der Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, etc. kommt den Hochschulen eine zentrale Rolle zu. Dort werden Lösungen für gesellschaftliche Probleme erforscht und Fachkräfte ausgebildet. Gleichzeitig muss Wissenschaft aber auch die gesellschaftlichen Entwicklungen, diskutieren, reflektieren und kritisch beurteilen. Dabei ist interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Bereich notwendig.

Der DGB Hessen-Thüringen schlägt vor, dass die Expertise in Forschung, Lehre und Didaktik auch über die Hochschulen hinausgehend mehr genutzt wird. Dabei soll es nicht nur Weiterbildungsstudiengänge geben, sondern auch qualifizierende Weiterbildungen für Menschen ohne hochschulische Vorbildung. Hochschulen könnten beispielsweise in Kooperation mit der Arbeitsagentur Weiterbildungsangebote entwickeln, um sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzubieten. Anstatt auf immer mehr private Anbieter in der Weiterbildung zu setzen, kann durch diese Kooperation ein sinnvoller gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen werden und Weiterbildung. Den Hochschulen sind bei der **Ausweitung auf diese Aufgabe die Mittel für die Aufstockung der dafür notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten durch den Staat zur Verfügung zu stellen.** Weiterbildung muss Grundaufgabe sein und darf nicht weitere Einnahmequelle auf Grund mangelnder Finanzierung sein.

1.3 Veränderte Weltlage: Hochschulen als Orte der Friedensforschung

Der DGB-Hessen-Thüringen begrüßt die Zivilklausel im Thüringer Hochschulgesetz. Forschungsergebnisse sind für das friedliche Zusammenleben der Menschheit einzusetzen und Folgen von technischen Entwicklungen abzuschätzen. Die zahlreichen bewaffneten Konflikte in der Welt machen deutlich, wie wichtig zivile Konfliktbearbeitung und Lösungen sind. Auch Thüringer Hochschulen müssen sich vermehrt im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung und -lösung engagieren und Forschungsergebnisse in diesem Sinne einsetzen.

2 Gute, gesunde und mitbestimmte Arbeit an Hochschulen

Eine Hochschule, die ihren Beitrag für eine demokratische Gesellschaft leisten soll, braucht selbst ein hohes Maß an innerer Demokratie und eine gelebte Partizipationskultur. Wir plädieren deshalb für mehr Mitbestimmung an den Hochschulen. Die Kontrolle der Hochschulen muss bei demokratisch legitimierten Parlamenten und Regierungen liegen – und nicht bei externen Hochschulräten. Für den Austausch zwischen Hochschule und Gesellschaft sollen neue plurale Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden.

Grundsätzlich müssen alle vier Mitgliedsgruppen (Professor*innen, Studierende, akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung) an den Hochschulen paritätische Entscheidungsrechte in den Gremien erhalten. Keine Gruppe darf alle anderen überstimmen können. Das kann zu einem Abbau der starken Hierarchisierung zwischen den verschiedenen hochschulischen Gruppen beitragen. Zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte sind je nach Situation für die Mandatsträger*innen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen – beispielsweise muss ihnen ein Zeitbudget oder ein finanzieller Ausgleich als Aufwandsentschädigung eingeräumt werden. Zudem sollen die **Beauftragten für Diversität nach § 7 ThürHG und die Gleichstellungsbeauftragten analog dem Thüringer Gleichstellungsgesetz direkt gewählt werden und dadurch gestärkt werden.** Sie sollen in den Gremien ein Antrags- und Vetorecht haben.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern das allgemeinpolitische Mandat für die verfassten Studierendenschaften und damit die Möglichkeit, sich auch gesellschaftspolitisch einzubringen, und dabei gegen Angriffe auf die studentische Selbstverwaltung geschützt zu sein.

2.1 Tarifvertrag und Mitbestimmung für alle

2.1.1 Schutz und tarifliche Vergütung für alle

Gute Arbeit bedeutet Gesundheitsschutz und Mitbestimmung für alle Beschäftigten und wird am besten mit tarifvertraglichen Regelungen erreicht. Derzeit fällt die Gruppe der studentischen Assistent*innen nach Hochschulgesetz nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags der Länder. **Der DGB unterstützt deshalb die aktuelle TVStud Bewegung, um endlich auch studentische Beschäftigte unter den Schutz eines Tarifvertrags zu stellen.** Hier ist die Landesregierung aufgefordert aktiv darauf hinzuwirken, dass dies in der Tarifrunde der Länder endlich umgesetzt wird. Die Erhöhung des Mindestlohns hat die Entgelte der studentischen Beschäftigten eingeholt. **Bis es endlich einen einheitlichen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte gibt, müssen deshalb die Entgelte in der Landesverordnung deutlich über den Mindestlohn angepasst werden.** Ziel muss es sein, dass alle Beschäftigungsverhältnisse der Hochschulen uneingeschränkt unter den Geltungsbereich von Tarifverträgen fallen. Deshalb muss sich das Land Thüringen dafür einsetzen, dass das Tarifverbot für bestimmte Beschäftigte einer Hochschule abgeschafft wird. **Die Vergütung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist derzeit nicht im Tarifvertrag der Länder geregelt, sondern per Erlass festgelegt. Hier muss sich das Land für eine Aufnahme in den TV-L einsetzen.**

2.1.2 Mitbestimmung und Rechte der Personalräte stärken

Aus Drittmitteln beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nach aktueller Gesetzeslage bei Einstellung, Eingruppierung und Vertragsverlängerung nur auf Antrag vom Personalrat vertreten werden. Das hat zur Folge, dass die Mitbestimmung über Eingruppierung oder über Vertragsverlängerungen bei dieser Beschäftigtengruppe oft nicht stattfindet. Paradoxerweise zählen auch Bundes- und Landesmittel aus Förderprogrammen als Drittmittel, und trotz der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln wird hier die Mitbestimmung erschwert bzw. unterlaufen. Hier muss die Rechtslage geändert werden, damit **alle Beschäftigten durch den Personalrat vertreten werden**, egal woraus ihre Stellen finanziert werden. **Die Mitbestimmung und Interessenvertretung durch die Personalräte müssen für alle Beschäftigten gelten!**

Personalräte, die in der Lehre tätig sind, müssen eine Freistellung bzw. eine Deputatsermäßigung für ihre Arbeit im Personalrat erhalten. Die **Tätigkeit im Personalrat muss als Ermäßigungsgrund in die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung aufgenommen werden.**

Seit dem Jahr 2019 ist es, auch auf Drängen der Gewerkschaften, möglich in Thüringen Assistent*innenräte zu wählen. Tatsächlich gewählt werden sie aber nur an wenigen Hochschulen, was auch daran liegt, dass die Bedingungen, um die Aufgabe wahrzunehmen, für viele Hilfskräfte nicht attraktiv sind.:

Studentisch Beschäftigte arbeiten häufig nur mit einem sehr geringen Stundenumfang. Deshalb ist es oft schwierig für Assistent*innenräte, ihre Aufgaben auszufüllen. Hier braucht es bessere Regelungen, um tatsächlich die Funktion wahrnehmen zu können. Auch sind die Vertragslaufzeiten zu kurz, um eine Kontinuität in die Arbeit der Vertretungen zu bekommen. Zentrale Bedingungen für eine stabile und kontinuierliche Vertretung sind daher Mindeststundenzahlen und Mindestlaufzeiten in den Arbeitsverträgen – beispielsweise durch das Hochschulgesetz oder Tarifvertrag geregelt. Es sind daher gesetzliche Anpassungen nötig, um die Arbeit der Assistent*innenräte überhaupt erst zu ermöglichen. In der Realität werden aktive

Assistent*innenräte teilweise massiv an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beispielsweise indem ihnen ein Verteiler verweigert wird, der dringend nötig ist, um die Assistent*innen direkt zu erreichen.

Die **Rechte und Pflichten von Assisten*innenräten müssen im ThürPersVG** ähnlich wie für die Jugend- und Auszubildendenvertretung **ausformuliert** werden.

2.2 Dauerstellen für Daueraufgaben

Mehr als 62 Prozent der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten an den zehn staatlichen Hochschulen Thüringens arbeiten mit befristeten Arbeitsverträgen. Im Jahr 2022 sind von den rund 5357 Stellen 3348 befristet gewesen. Wenn man die Stellen der Professor*innen nicht mit berücksichtigt, liegt die Befristungsquote sogar noch höher. Der DGB-Hessen Thüringen setzt sich für einen **echten Kulturwandel ein, damit befristete Arbeitsverhältnisse die absolute Ausnahme**, z.B. bei Promotionsstellen zur wissenschaftlichen Qualifizierung, bleiben. Für **Daueraufgaben braucht es auch Dauerstellen**. Projektmittel sind kein Argument, Stellen nicht zu entfristen, da in der Regel Folgeprojekte bzw. neue Projektmittel akquiriert werden. Dies setzt eine gute Personalplanung voraus, damit gute, dauerhafte Arbeitsverhältnisse die Regel werden.

2.3 Begrenzung und Kontrolle der Arbeitszeiten

Eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit ist aktiver Gesundheitsschutz. Gerade wissenschaftliche Beschäftigte, die sich oftmals auch noch wissenschaftlich weiterqualifizieren, arbeiten entgrenzt und weit über die im Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstzeiten hinaus. Als Arbeitszeit muss hier auch die Arbeit an der Promotion gelten. Mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit muss für Qualifizierung zur Verfügung stehen, dies ist im Thüringer Hochschulgesetz zu regeln. Für Lehrende müssen ausreichende Vor- und Nachbearbeitungszeiten gewährleistet werden. Jede geleistete Arbeit muss auch erfasst werden. Hier muss eine effektive Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten eingeführt werden, um die Beschäftigten zu schützen.

Die Anforderungen an die Beschäftigten haben sich in den letzten Jahren immer weiter erhöht. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, deren tatsächliche Tätigkeiten an Universitäten und Fachhochschulen sich nicht unterscheiden. **Für alle Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben muss die Lehrverpflichtung auf 16 LVS abgesenkt werden.**

2.4 Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf

Die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf spielt für viele Beschäftigte eine immer größere Rolle, deshalb ist es notwendig, mehr Möglichkeiten und entsprechende Angebote zur Verbesserung zu schaffen. Der Wissenschaftsbetrieb ist überdurchschnittlich von Befristungen betroffen. Befristungen erschweren die Planbarkeit des eigenen Lebens. Insbesondere Frauen, die sich in unsicheren, wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen befinden, müssen sich häufig trotz Kinderwunsch anders entscheiden. Auch Pfllegetätigkeit ist bei andauernder Unsicherheit nur schwer möglich, hier braucht es eine Umsteuerung. Derzeit gibt es z. B. oftmals keine bzw. zu wenig Überschneidung von vorlesungsfreier Zeit und Schulferien. Hier wünschen sich insbesondere Beschäftigte mit schulpflichtigen Kindern eine bessere Synchronisierung.

2.5 Internationalisierung

Wissenschaft und Forschung leben vom internationalen Austausch. Dieser ist nur möglich und wird getragen durch die Arbeit der Mitarbeiter*innen der Technik und Verwaltung, ohne dass, z.B. die Korrespondenz in Fremdsprachen und damit als erhöhte Anforderung ausreichend honoriert wird. Diese Qualifizierungen und anspruchsvollen Tätigkeiten müssen jedoch auch in der Eingruppierung niederschlagen. Auch Kolleg*innen der Technik und Verwaltung müssen die Möglichkeiten haben selbst Erfahrung im Ausland zu sammeln und diese in die Thüringer Hochschulen einzubringen.

3 Qualität des Studiums

Zahlreiche Lehrende an den Hochschulen engagieren sich für eine gute Lehre – vielerorts fehlen jedoch schlicht Ressourcen, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, Entwicklungssemester und gute Rahmenbedingungen, um die Anforderungen eines guten Studiums und neuer Lehr- und Studienformate erfüllen zu können. Vorlesungs- und Seminarräume, Labore und Bibliotheken sind nicht adäquat ausgestattet, Betreuungsverhältnisse nicht angemessen, Curricula sind verdichtet und ermöglichen meist kein selbstbestimmtes Studium mit ausreichend Wahlmöglichkeiten. Die Umstellung auf die gestuften Studienabschlüsse hatte in vielen Studiengängen nicht zu einer Steigerung der Qualität des Studiums geführt. Vielmehr wurden bestehende Probleme vertieft und zusätzliche geschaffen.

Eine inhaltliche Studienreform steht in vielen Fällen aus. Die Partizipation der Studierenden wird oft nicht gewährleistet.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, die Studierenden ins Zentrum von Lehre und Studium zu stellen. Die Gewerkschaften wollen studierendenzentrierte Lehre und selbstbestimmte Lehrangebote, in deren Mittelpunkt der Erwerb von Kompetenzen steht, die die Studierenden für ihr weiteres Leben und ihre künftige Berufstätigkeit benötigen. Außerdem müssen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, mehr Lehrangebote in kleinen Lerngruppen und neue Formate für gemeinsames Lernen zu schaffen.

Ein Hochschulstudium muss sowohl Bildung als auch Ausbildung sein. Die Studiengänge müssen berufsbefähigend sein. Berufsbefähigung darf aber nicht auf die Vorstellung reduziert werden, ein Hochschulstudium habe in erster Linie unmittelbar beruflich verwertbare Fertigkeiten zu vermitteln. Umgekehrt würden die Hochschulen ihren Aufgaben auch nicht gerecht, wenn sie völlig losgelöst von beruflichen Anforderungen an die Hochschulausbildung einen zweckfreien Wissenskanon vermitteln wollten. Zwischen diesen Aspekten besteht nur dann ein Widerspruch, wenn die kurzfristige Orientierung auf aktuelle Erfordernisse des Arbeitsmarktes an die Stelle einer vorausschauenden Berufsorientierung tritt.

Der Hochschulzugang muss für Menschen mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Berufsausbildung ohne Einschränkung geöffnet werden. Berufliche Qualifikationen und beruflich erworbene formale und informell erworbene Kompetenzen sind auf ein Studium anzurechnen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass der Zugang zu einem fachlich affinen Masterstudium für Personen mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung auf der zweiten Fortbildungsstufe (z. B. Bachelor professional, entsprechend DQR 6) ermöglicht werden.

Ein Studium als wissenschaftliche Berufsausbildung soll auch die umfassende und nachhaltige Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie deren Gestaltung ermöglichen. Dazu gehört die Schulung des kritischen Reflexionsvermögens und der Fähigkeiten, die für eine selbstbestimmte Lebensführung unerlässlich sind, ebenso wie die fundierte Vermittlung von berufsrelevanten Kompetenzen. Eine so verstandene wissenschaftliche Berufsausbildung meint einen kritisch-reflektierten Praxisbezug im Studium, der fachliche und methodische Qualifikation in den Kontext gesellschaftlicher Prozesse stellt und auf die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz ausgerichtet ist.

4 Hochschulen als Ausbildungsbetriebe

Hochschulen sind nicht nur Orte für die akademische Ausbildung, sondern auch **Ausbildungsbetriebe für Ausbildungen nach BBIG**. Derzeit erfolgt die Ausbildung weit unter den Möglichkeiten und unter dem eigenen Fachkräftebedarf, den die Hochschulen haben. Als öffentlichen Einrichtungen kommt dabei den Hochschulen eine besondere Bedeutung zu. **Die Zahl der Ausbildungsplätze an Hochschulen muss wieder erhöht werden und die Kapazitäten dürfen nicht verringert werden.** Dies trägt auch zur eigenen Fachkräftesicherung bei.

5 Finanzierung staatlicher Hochschulen

Die Finanzierung von Bildung und Wissenschaft ist eine gesellschaftliche Aufgabe und gehört in öffentliche Verantwortung. Die Rahmenvereinbarung V, die die Finanzierung der Thüringer Hochschulen sicherstellt, läuft noch bis zum 31.12.2025. In der derzeitigen Vereinbarung ist ein Aufwuchs von jährlich 4% auf Basis der Zuwendungen des Jahres 2020 vorgesehen. Dies entspricht jedoch nicht mehr den Kostensteigerungen der letzten Jahre und führt zu realen Kürzungen. **Die Hochschulen müssen finanziell und personell krisenfest ausgestattet werden. Die Budgetentwicklung der Grundfinanzierung muss an den wissenschaftsspezifischen Kosten- und Tarifsteigerungen plus 1% orientiert werden.**

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich die Kooperation der Hochschulen wie z.B. bei dem HS-ITZ oder den Bibliotheken. Wo es sinnvoll ist, sind auch weitere Kooperationen denkbar. Diese dürfen jedoch nicht zu Lasten der Beschäftigten eingerichtet werden. Bedingungen für Kooperationen müssen festgelegt werden. **Die Thüringer Gewerkschaften lehnen jedoch Fusionen kompletter Bereiche ab,** weil dies eine nicht zu vertretende Mehrbelastung unter anderem durch weite Fahrwege für viele Beschäftigten bedeuten würde.

Die Implementierung von Kooperationen stellt jedoch einen erheblichen personellen Mehraufwand da und ist ressourcenintensiv. Dies ist auch in der neu abzuschließenden Rahmenvereinbarung VI zu berücksichtigen.

6 Lehre und Forschung

Die Einheit von Forschung und Lehre ist ein zentrales Prinzip des Hochschulsystems, die schleichende Trennung von Forschung und Lehre lehnen wir deshalb ab. In der Exzellenzinitiative werden Universitäten gekürt, die sich vermeintlich durch Spitzenleistungen in der Forschung auszeichnen. Universitäten, die sich im Exzellenzwettbewerb nicht durchsetzen, könnten ebenso wie die Fachhochschulen in der Forschung langfristig an Reputation verlieren.

Forschung und Lehre bleiben für uns grundständige und gleichberechtigte Aufgaben der Hochschule. Sie müssen zusammen betrachtet werden, denn die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und die Qualifizierung der Promovierenden ist nur forschungsbasiert möglich. **Eine Aufteilung in Lehr- und Forschungsprofessuren lehnen wir ab.**

Der DGB Hessen Thüringen fordert für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben eine Aufwertung ihrer Tätigkeiten. Die Kolleg*innen konzipieren oft eigenständig Lehrveranstaltung, sind als Modulverantwortliche benannt worden und leiten sogar Fachgebiete. Auch für diese Gruppe müssen Entwicklungssemester und Forschungsaktivitäten möglich sein.

Der steigende Anteil im Wettbewerb vergebener Programm- und Projektförderungen birgt die Gefahr, dass sich Forschung noch mehr am Markt und Profit orientiert. Die Hochschulen dürfen sich in der Forschung nicht kurzfristigen Nützlichkeitsbewertungen und wirtschaftlichen Einzelinteressen unterwerfen.

Drittmittelförderung setzt eine solide und verlässliche Grundfinanzierung der Hochschulen voraus, **Drittmittel sind nur zur Finanzierung zusätzlicher und befristeter Aufgaben einzusetzen. Die Grundmittelquote an den Hochschulen ist daher zu erhöhen.** Über Drittmittel und Forschungsk Kooperationen müssen demokratische Gremien in den Hochschulen entscheiden und dabei auch gesellschaftliche Ziele berücksichtigen.

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, sich ethische Grundsätze für die Beantragung und Verwendung von Drittmitteln zu geben. **Grundsätzlich sollen sie die Verwendung von Drittmitteln und ihre Finanzierer offenlegen.**

Forschung muss sinnvolle Beiträge zur friedlichen Lösung der Probleme und Konflikte in dieser Welt leisten. Sie muss einer starken Nachhaltigkeit verpflichtet sein und sich stärker der Arbeitswelt zuwenden. Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung lehnen wir ab.

29.08.2023

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen
Büro Thüringen
Schillerstr. 44
99096 Erfurt

verantwortlich:
Renate Sternatz

Kontakt für Anmerkungen:

Gregor Gallner
gregor.gallner@dgb.de
015114806085